



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 19.11.2020

#### 4 Genehmigung des Beschlussprotokolls der konstituierenden Sitzung des Kreistages Greiz am 02.07.2019

##### Beschluss 30/2019

Der Kreistag genehmigt das Beschlussprotokoll der konstituierenden Sitzung des Kreistages Greiz am 02.07.2019 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 43

#### 7 Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Greiz (gemäß § 4 Absatz 1 der Jugendamtsatzung);

**Wahl der 4 stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Greiz (gemäß § 4 Absatz 2 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 der Jugendamtsatzung)**  
Vorlage: 3315/2019

##### Beschluss 31/2019

1. Der Kreistag wählt 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter:

Mitglieder	Stellvertreter
Ulli Schäfer	Volker Taubert
Gottfried Wühr	Annerose Barnikow
Harald Saul	Krimhild Leutloff
Sigvald Hahn	Isabelle Peschel
Ingo Kolbe	Thomas Trommer
Udo Geldner	Stephan Marek

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen

##### Beschluss 32/2019

Der Kreistag wählt entsprechend den Vorschlägen der gemeinsam abgestimmten Liste der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vier stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter:

Mitglieder	Stellvertreter
Nadine Hutter	René Greyer
Peter Lippke	Stefan Golombek
Simone Schulz	Manuel Fischer
Manuela Müller	Enrico Heinke

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen

#### 8 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Gera-Greiz für das Geschäftsjahr 2018 Vorlage: 3371/2019

##### Beschluss 33/2019

Der Kreistag beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Gera-Greiz für das Geschäftsjahr 2018.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 33  
Enthaltung 8  
Beteiligt 2

#### 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH Vorlage: 3352/2019

##### Beschluss 34/2019

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 154.827,42 Euro und einem Bilanzgewinn in Höhe von 34.653,30 Euro festgestellt.

2. Vom erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 10.000,93 Euro wird ein Betrag von 673,82 Euro in die satzungsmäßige Rücklage gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages eingestellt.

3. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 34.653,30 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 25 Enthaltungen 18

4. Dem Aufsichtsrat der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 23 Enthaltung 18 Beteiligt 2

#### 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH Vorlage: 3353/2019

##### Beschluss 35/2019

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.034.460,06 Euro und einem Bilanzgewinn von 102.927,30 Euro festgestellt.

2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 169.720,65 Euro wird ein Betrag in Höhe von 84.860,33 Euro in die satzungsmäßige Rücklage eingestellt.

3. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 102.927,30 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 25 Enthaltungen 18

4. Dem Aufsichtsrat der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 23 Enthaltung 18 Beteiligt 2

#### 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Aufsichtsrates der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz Vorlage: 3354/2019

##### Beschluss 36/2019

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 3.817.883,86 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 20.632,14 Euro festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 20.632,14 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 25 Enthaltungen 18



3. Dem Aufsichtsrat der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 23 Nein 1 Enthaltung 17 Beteiligt 2

**12 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Aufsichtsrates der DSV - Daseinsvorsorge Greiz GmbH**  
Vorlage: 3355/2019

**Beschluss 37/2019**

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der DSV - Daseinsvorsorge Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 64.469,86 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 881,19 Euro festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 881,19 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 25 Enthaltungen 18

3. Dem Aufsichtsrat der DSV - Daseinsvorsorge Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 23 Nein 1 Enthaltung 17 Beteiligt 2

**13 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH; Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018**  
Vorlage: 3378/2019

**Beschluss 38/2019**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 21.895.277,48 Euro, einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.156.595,86 Euro und einem Bilanzgewinn von 0,00 Euro festgestellt.

2. Der erzielte Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 1.156.595,86 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt, es verbleibt ein Bilanzgewinn von 0,00 Euro.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 30 Enthaltungen 13

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 27 Enthaltung 13 Beteiligt 3

**14 Entlastung des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg GmbH für das Geschäftsjahr 2018**  
Vorlage: 3379/2019

**Beschluss 39/2019**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Pflegeheim Ronneburg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 27 Enthaltung 13 Beteiligt 3

**15 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der „Umwelt“ Entsorgungs-**

**und Straßenservice GmbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates**  
Vorlage: 3358/2019

**Beschluss 40/2019**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.522.414,37 EUR, einem Jahresüberschuss in Höhe von 280.932,83 EUR und einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.804.224,83 EUR festgestellt.

2. Vom erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 280.932,83 EUR wird unter der Voraussetzung der zeitnahen, ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter Landkreis Greiz ein Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR (inklusive der zu entrichtenden Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages) bis zum 30.11.2019 ausgezahlt.

3. Der dann verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 1.704.224,83 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 30 Enthaltungen 13

4. Dem Aufsichtsrat der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 27 Enthaltung 13 Beteiligt 3

**16 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz (KSM Greiz); Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2018**  
Vorlage: 3384/2019

**Beschluss 41/2019**

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.877.294,78 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 95.664,74 EUR festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 95.664,74 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 30 Enthaltungen 13

3.

3.1 Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz, Herrn Torsten Wagner, wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 – 30.09.2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 30 Enthaltungen 13

3.2 Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz, Herrn Torsten Bernstein, wird für den Zeitraum vom 01.10.2018 – 31.12.2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 30 Enthaltungen 13

3.3 Dem stellvertretenden Werkleiter, Herrn Tino Kepsch, wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 30 Enthaltungen 13

**17 Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Geschäftsjahr 2019**  
Vorlage: 3391/2019

**Beschluss 42/2019**

Der Kreistag beschließt:



## Greiz

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz wird als Abschlussprüfer die Priller, Reinhard & Coll. GmbH aus Fulda bestellt.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 42 Enthaltung 1

**18 Berufung des Werkleiters des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz**  
Vorlage: 3387/2019

**Beschluss 43/2019**  
Der Kreistag beschließt:  
Mit Wirkung zum 01.10.2019 wird nach einjähriger Erprobung Herr Torsten Bernstein unbefristet zum Werkleiter der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz berufen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 43

**19 Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Greiz**  
Vorlage: 3366/2019

**Beschluss 44/2019**  
Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Greiz.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 43

**20 Veränderung der Zuführung zum Stiftungskapital der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz**  
Vorlage: 3264/2019

**Beschluss 45/2019**  
Der Landkreis nimmt im Jahr 2020 keine Zuführung zum Stiftungskapital der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz vor.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 38 Nein 1 Enthaltung 4

**21 Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0064 (Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Einrichtungen) in verschiedenen Haushaltsstellen**  
Vorlage: 3369/2019

**Beschluss 46/2019**  
Der Kreistag Greiz beschließt überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0064 (Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Einrichtungen) im Umfang von 1.250.000 € in den folgenden Haushaltsstellen:

1. 41258.74650  
Eingliederungshilfe für den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 SGB XII  
200.000 €
2. 41288.74620  
Eingliederungshilfe in Form von Frühförderung teilstationär in Einrichtungen  
500.000 €
3. 41288.74660  
Eingliederungshilfe für Wohnheimkosten ohne den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen  
400.000 €
4. 41288.74680  
Eingliederungshilfe teilstationär in Förder- und Betreuungsbereichen  
150.000 €

Zur Deckung der oben genannten Mehrausgaben im Deckungskreis 0064 werden Minderausgaben aus der Haushaltsstelle 48200.78310 (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Leistungen für Unter-

kunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II) in Höhe von 1.250.000 € herangezogen.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 39 Enthaltung 4

**22 Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0025 (Hilfe zur Pflege in Einrichtungen) in verschiedenen Haushaltsstellen**  
Vorlage: 3370/2019

**Beschluss 47/2019**  
Der Kreistag Greiz beschließt überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0025 (Hilfe zur Pflege in Einrichtungen) im Umfang von 400.000 € in den folgenden Haushaltsstellen:

1. 41190.74222  
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - Pflegegrad 2 200.000 €
2. 41190.74224  
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - Pflegegrad 4 200.000 €

Zur Deckung der oben genannten Mehrausgaben im Deckungskreis 0025 werden

- Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 41110.24500 (Häusliche Pflege - Leistungen von Sozialleistungsträgern) in Höhe von 100.000 €,
- Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 41190.25540 (Stationäre Pflege - Leistungen von Sozialleistungsträgern) in Höhe von 200.000 €,
- Minderausgaben in der Haushaltsstelle 41110.73223 (Häusliche Pflege - Pflegegrad 3) in Höhe von 50.000 € und
- Minderausgaben in der Haushaltsstelle 41300.67400 (Hilfen zur Gesundheit - Erstattungen an Krankenkassen) in Höhe von 50.000 €

herangezogen.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 37 Enthaltung 6

**23 Erste Nachtragshaushaltssatzung und erster Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**  
Vorlage: 3373/2019

**Beschluss 48/2019** **Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr**

Der Änderungsantrag zur Finanzierung des Azubi-Ticket wird zur Behandlung in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr hat innerhalb der nächsten 4 Wochen stattzufinden.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 38 Nein 3 Enthaltungen 2

**Beschluss 49/2019** **Änderungsantrag Fraktion SPD**  
Der Kreistag beschließt die Änderungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2019-2020 zur Finanzierung des Azubi-Ticket gemäß Antrag. Die Landrätin wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit abgelehnt  
Nein 19 Ja 17 Enthaltungen 7

**Beschluss 50/2019** **Änderungsantrag Frau Taubert**  
Der Kreistag beschließt folgende Änderungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2019-2020, Einzelplan 3, Unterabschnitt 33300 Musikschule Greiz: Die Kürzungen bei der Musikschule Greiz, Standort Greiz, werden zurückgenommen (gemäß Antrag). Die geplanten Ausgaben für den neu geplanten dezentralen Standort Gera der Musikschule Greiz werden gestrichen (gemäß Antrag). Die Landrätin wird beauftragt, entsprechende Verträge mit der Stadt Zeulenroda sowie mit der Stadt Gera ab dem Jahr 2020 zu schließen.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit abgelehnt  
Nein 30 Ja 10 Enthaltungen 3

**Beschluss 51/2019****Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2019 und 2020**

1. Der Kreistag beschließt die erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz samt Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 28 Nein 11 Enthaltungen 4

2. Der Kreistag beschließt den Finanzplan 2019 bis 2023 des Landkreises Greiz.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 28 Nein 6 Enthaltungen 9

**24 Antrag auf Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages Greiz  
Antrag: 3398/2019****Beschluss 52/2019**

1. Der Kreistag beschließt die Ergänzung des § 6 der Hauptsatzung des Kreistages Greiz durch Einfügen des nachfolgenden Absatzes 5:

(5) Für die Besetzung der Aufsichtsgremien von Unternehmen oder Zweckverbänden mit Beteiligung des Landkreises Greiz gelten die vorherigen Absätze analog. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Kreistag beschließt folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Kreistages Greiz:

§ 36 b Aufsichtsgremien

(1) Die Berufung von Mitgliedern in Aufsichtsgremien (z. B. Aufsichtsratsmitglieder kreiseigener Betriebe, Verwaltungsräte von Sparkasse und Zweckverbänden) erfolgt gemäß dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die zur Berufung stehenden Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder werden von den Fraktionen vorgeschlagen, müssen jedoch nicht zwingend Kreistagsmitglieder sein. Jedoch sollen sie die fachliche Eignung für das Ausfüllen des Aufsichtsmandates nachweisen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt  
Ja 11 Nein 29 Enthaltung 3

**25 Antrag auf Umbenennung des Ausschusses „Wirtschaft und Verkehr“ in „Wirtschaft, Verkehr und Umwelt“  
Vorlage: 3399/2019****Beschluss 53/2019**

Der Kreistag beschließt die Umbenennung des Ausschusses „Wirtschaft und Verkehr“ in „Wirtschaft, Verkehr und Umwelt“.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt  
Ja 15 Nein 27 Enthaltung 1

**26 Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages Greiz  
Vorlage: 3400/2019****Beschluss 54/2019**

Der Kreistag beschließt die Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt:

1. Kreis- und Finanzausschuss, § 27 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:  
„Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.“

2. Bau- und Vergabeausschuss, § 28 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.“

3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, § 30 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.“

4. Ausschuss für Soziales und Gesundheit, § 31 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.“

5. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr, § 34 S. 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.“

6. Rechnungsprüfungsausschuss § 36 S. 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.“

7. Die §§ 28, 30, 31 und 34 werden neu strukturiert und nach folgenden Maßgaben gegliedert:

Abs. 1: Zusammensetzung des Ausschusses (Vorsitz und Mitglieder)

Abs. 2: Aufgaben, über die der Ausschuss beschließt

Abs. 3: aufgaben, über die der Ausschuss berät

Die Aufgaben, die durch Spiegelstrich gekennzeichnet sind, werden durch Nummern und Buchstaben gekennzeichnet.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt  
Ja 15 Nein 27 Enthaltung 1

**27 Antrag auf Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung des Kreistages Greiz in der aktuellen Fassung vom 26.02.2019  
Vorlage: 3401/2019****Beschluss 55/2019**

Der Kreistag beschließt die Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung des Kreistages Greiz wie folgt:

Der Kreisausschuss und weitere Ausschüsse, § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.“

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt  
Ja 11 Nein 29 Enthaltung 3

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 10.12.2019 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt von der Brücke Finstral bis zur Brücke Genossenschaftsstraße in der Gemarkung Greiz, Flur 35 auf den Flurstücken 1626/1, 1652/2, 1652/10, 1653, 1654/1, 1656/1, 1656/2, 1657 und in der Gemarkung Greiz, Flur 37 auf dem Flurstück 1727/3 sowie in der Gemarkung Irchwitz, Flur 3 auf dem Flurstück 400/3. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjähriges Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), zuzuordnen. Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), im Land-



## Greiz

ratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 202, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Vom 19. Februar 2020

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

### § 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- |                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| <b>1. Frühlingsfest</b> | - | <b>Sonntag, den 22. März 2020</b><br>von 12.00 – 18.00 Uhr      |
| <b>2. Herbstfest</b>    | - | <b>Sonntag, den 27. September 2020</b><br>von 12.00 – 18.00 Uhr |

### § 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 19.02.2020

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 20.02.2020, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss Nr. VV 01/20**

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.

VV 11/19 (Beschluss über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020).

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Beschluss Nr. VV 02/20**

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. VV 12/19 (Beschluss über die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 an Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden).

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Beschluss Nr. 03/20**

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. VV 13/19 (Beschluss über die Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 03.12.2007).

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Beschluss Nr. VV 04/20**

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. VV 14/19 (Beschluss über die Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 04.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.08.2010).

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Beschluss Nr. 05/20**

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. VV 15/19 (Beschluss zur Klärschlamm Entsorgung ab 01.01.2020).

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Beschluss Nr. VV 06/20**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) für das Wirtschaftsjahr 2020.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 07/20**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 an Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 08/20**

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 03.12.2007.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 09/20**

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes TAWEG vom 04.12.2003 in der Fassung vom 27.08.2010 (EWS).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 10/20**

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 17.12.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.07.2019.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 11/20**

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden die Nachtragsvereinbarung zum Vertrag über die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung vom 15.12.1999 /06.01.2000 zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss Nr. 12/20**

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung ermächtigt, die Umschuldung von nachstehend aufgeführtem Kommunalkredit per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person:	Herr Wolfgang Bail
letzte bekannte Anschrift:	Tobias-Hoppe-Straße 22 07548 Gera z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.02.2020 (GB-Nr.: CO0167733) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person:	Herr Oliver Claassen
letzte bekannte Anschrift:	Kattenescher Weg 56 a 28277 Bremen z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.02.2020 (GB-Nr.: CO0163636) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person:	Herr Xaver Czaplicki
letzte bekannte Anschrift:	Corneliusplatz 61 47918 Tönisvorst z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und



## Greiz

Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.02.2020 (GB-Nr.: CO0164337) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Peter Hon  
für Hon Pusch van der Velde GbR  
letzte bekannte Anschrift: Kirschnerweg 21  
12353 Berlin  
z. Z. unbekanntes Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.02.2020 (GB-Nr.: CO0170853) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Max Mathys  
letzte bekannte Anschrift: Silberstraße 4  
08468 Reichenbach  
z. Z. unbekanntes Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.02.2020 (GB-Nr.: CO0170820) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Thomas Meisser  
letzte bekannte Anschrift: Wiesenstraße 4  
90614 Ammerndorf  
z. Z. unbekanntes Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.02.2020 (GB-Nr.: CO0167886) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Georg Schatke  
letzte bekannte Anschrift: OT Dellbrück  
Paffrather Straße 2  
51069 Köln  
z. Z. unbekanntes Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.02.2020 (GB-Nr.: CO0165076) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Peter Weisser  
letzte bekannte Anschrift: Osterkirchstieg 25  
22177 Hamburg  
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.02.2020 (GB-Nr.: CO0169450) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Thorsten Dommermuth  
letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Ebert-Straße 2  
08209 Auerbach  
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Bescheide des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 03.02.2020 (GB-Nr.: CO0164239 und GB-Nr.: CO0164362) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden können. Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

**Die Bescheide liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.**

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide sind an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## 4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 20.02.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund des § 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in ihrer Sitzung am 20.02.2020 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 17. Dezember 2002 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2002, S. 359 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02. Juli 2019 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2019, S. 79) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- In § 2 werden zwischen den Worten „Langenwetzendorf“ und „Mohlsdorf-Teichwolframsdorf“ ein „und“ eingefügt sowie die Worte „und Neumühle“ gestrichen.
- § 6 erhält folgende neue Fassung:  
„Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.“
- § 8 wird wie folgt geändert:
  - in Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „und der Mitglieder des Verbandsausschusses“ gestrichen.
  - in Absatz 1 Ziffer 11 wird die Wertgrenze „500.000,- €“ durch „350.000,- €“ ersetzt.
  - in Absatz 1 Ziffer 12 werden vor dem Wort „Erwerb“ das Wort „den“ und vor dem Wort „Veräußerung“ das Wort „die“ eingefügt.
  - in Absatz 1 wird die Ziffer 15 gestrichen; Ziffer 16 wird zu Ziffer 15.
- § 10 wird gestrichen; die folgenden Paragraphen werden in ihrer Nummerierung entsprechend angepasst.
- § 11 erhält folgende neue Fassung:  
„Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben und den Verbandsräten zuzuleiten ist. Das Protokoll hat den Verlauf der Versammlung aufzuzeichnen und die Sitzungsergebnisse zu den Beschlüssen festzuhalten. Die Beschlüsse sind von dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Verbandsräten und dem Geschäftsleiter zur Kenntnis zu bringen. § 40 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) findet entsprechende Anwendung.“
- In § 12 Abs. 4 werden die Worte „bzw. § 10 Abs. 4“ gestrichen.
- § 13 wird wie folgt geändert:
  - in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und führt in ihr den Vorsitz“ angefügt.
  - Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für:
    - die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen mit einem Geschäftswert von über 50.000,- € bis einschließlich 350.000,- €;
    - Personalentscheidungen zur Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 7 TVöD im Rahmen des gültigen Stellenplanes;
    - die Aufnahme von Darlehen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes;
    - die weiteren Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.“
  - in Absatz 4 werden die Worte „oder des Verbandsausschusses“ sowie „bzw. den Verbandsausschussmitgliedern“ gestrichen.
- § 15 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:



## Greiz

„Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.“

- b) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.  
 c) in Absatz 2 Ziffer 2 wird die Angabe „§ 13“ durch „§ 12“ ersetzt.  
 d) in Absatz 2 Ziffer 3 werden die Worte „gesonderten“ und „unbeschadet des § 31 Absatz 2 ThürKGG“ gestrichen.  
 e) in Absatz 2 Ziffer 4 wird die Wertgrenze „25.000,- €“ durch „50.000,- €“ ersetzt.  
 f) in Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und des Verbandsausschusses“ gestrichen.  
 g) der bisherige Abs. 2 Satz 3 wird zu Absatz 3.
9. Anlage 1 zur Verbandssatzung (Verbandsgebiet) wird entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung geändert.

### Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 20.02.2020

Schulze  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 20.02.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. 2018, S. 74), in ihrer Sitzung am 20. Februar 2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 04. Dezember 2003 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2003, S. 353 ff) in der Fassung vom 27. August 2010 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2010, S. 118) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmung

Nach § 19 – Grundstücksbenutzung wird ein § 19a eingefügt, er erhält folgenden Wortlaut:

§ 19a  
Hinweise zur Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Entwässerungseinrichtung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung von Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a ThürKAG i. V. m. § 88 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Bei der Verarbeitung von Luftbilddaufnahmen zum Zwecke der Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Entwässerungseinrichtung sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Es werden keine Luftbilddaufnahmen mit einer Auflösung kleiner als 20 x 20 cm pro Pixel verwendet. Der Zweckverband gibt den Grundstückseigentümern die zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme festgestellten Flächengrößen in geeigneter Weise zur Kenntnis.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 20.02.2020

Schulze  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“



## 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 20.02.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. 2018, S. 74), i. V. m. §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), in ihrer Sitzung am 20. Februar 2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 03. Dezember 2007 (Abl. f. d. LKr. Greiz vom 12.12.2007, S. 143 ff) beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmung

#### § 2 – Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

In Absatz 1 Nr. 1 b) wird zwischen den Worten „Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird“ und „wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird“ ein Absatz eingefügt.

#### § 9 – Gebühren nach festen Sätzen

Absatz 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Soweit nicht anders bestimmt, sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten anzusetzen.“

#### Anlage – Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Das der Verwaltungskostenbemessung gemäß § 8 zugrundeliegende Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Gebühr netto	USt.	Gebühr brutto
1.	<b>Wasserversorgung</b>			
1.1	<b>Steuerliche Behandlung</b>			
1.1.1	Öffentliche Leistungen im Bereich der Wasserversorgung unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer und sind mit Ausnahme der Wasserlieferung, für die der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt, mit einem Steuersatz von 19 % zu belegen.			
1.1.2	Amtshandlungen im Bereich der Wasserversorgung (z.B. Genehmigungen oder Erlaubnisse nach der WBS) sind steuerfrei.			
1.2	<b>Amtshandlungen und andere öffentliche Leistungen, die hiermit im unmittelbaren Zusammenhang stehen (Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, Zustimmungen, mündliche oder schriftliche Auskünfte, Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien und Bücher, förmliche Zustellungen durch einen Beschäftigten des Zweckverbandes sowie andere Amtshandlungen, soweit in diesem Kostenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist)</b>			
1.2.1	Einsatz eines Mitarbeiters für Amtshandlungen und öffentliche Leistungen sowie Tätigkeiten bzw. öffentliche Leistungen mit technischem Bezug je angefangene 1/4 Stunde			
	Ingenieur	10,66 €		10,66 €
	Meister	9,70 €		9,70 €
	Sachbearbeiter/sonstige Mitarbeiter	7,30 €		7,30 €
1.2.2	Mündliche oder schriftliche Auskünfte soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist	5,00 € bis 250,00 €		
1.2.3	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit			
1.2.3.1	Nacht- und Samstagszuschlag	20% der Gebühr		
1.2.3.2	Sonntagszuschlag	25% der Gebühr		
1.2.3.3	Feiertagszuschlag	35% der Gebühr		
1.3	<b>Einbau, Wechsel und Ablesung eines Wasserzählers, In- bzw. Außerbetriebnahme der Kundenanlage und andere öffentliche Leistungen mit technischem Bezug</b>			
1.3.1	Wasserzählerwechsel bei Frostschaden oder sonstiger Beschädigung (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, Kleinmaterial und Personalaufwand) bei Zählergröße:			

1.3.1.1	Q3 = 4	95,85 €	19%	114,06 €
1.3.1.2	Q3 = 10	122,57 €	19%	145,85 €
1.3.1.3	Q3 = 16	160,86 €	19%	191,42 €
	Für Zähler anderer Nennweiten wird der tatsächliche Arbeitsaufwand gem. Pkt. 1.2.1 und 1.2.3, einschließlich An- und Abfahrt sowie der tatsächliche Materialeinsatz berechnet.			
1.3.2	Einbau bzw. Wechsel der Wasserzählergarnitur (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, Kleinmaterial, Inbetriebnahme und Personalaufwand) bei Zählergröße:			
1.3.2.1	Q3 = 4	250,33 €	19%	297,89 €
1.3.2.2	Q3 = 10	392,31 €	19%	466,85 €
1.3.2.3	Q3 = 16	761,99 €	19%	906,77 €
	Für Zählergarnituren anderer Nennweiten wird der tatsächliche Arbeitsaufwand gem. Pkt. 1.2.1 und 1.2.3, einschließlich An- und Abfahrt sowie der tatsächliche Materialeinsatz berechnet.			
1.3.3	Einbau bzw. Wechsel einer Absperrarmatur (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, Kleinmaterial und Personalaufwand) bei Nennweite bis:			
1.3.3.1	1 Zoll	153,65 €	19%	182,85 €
1.3.3.2	1,5 Zoll	212,41 €	19%	252,77 €
	Für Armaturen anderer Nennweiten wird der tatsächliche Arbeitsaufwand gem. Pkt. 1.2.1 und 1.2.3, einschließlich An- und Abfahrt sowie der tatsächliche Materialeinsatz berechnet.			
1.3.4	Ablesung eines Wasserzählers auf Kundenwunsch oder zur Nachkontrolle (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und Personalaufwand)	45,83 €	19%	54,54 €
1.3.5	Inbetriebnahme der Kundenanlage (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und Personalaufwand)	48,23 €	19%	57,39 €
1.3.6	Außerbetriebnahme der Kundenanlage und Einstellung Wasserbezug (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, Ausbau des Wasserzählers, Schließen der Ventilanbohrung, Kleinmaterial und Personalaufwand)	70,87 €	19%	84,34 €
1.3.7	Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 20 Abs. 2 der Wasserbenutzungsatzung (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, Kleinmaterial und Personalaufwand, zzgl. Kosten Prüflabor)	109,42 €	19%	130,21 €
1.3.8	Mobiler Wasseranschluss ("Bauwasser", Standrohr Unterfurthydrant bzw. Entnahmeverrichtung Oberfurthydrant) einschließlich einmaliger Bereitstellung und einmaliger Nachbereitung (Reinigung, Desinfektion und Funktionsprüfung), Benutzung je angefangenem Ausleihtag zzgl. Wasser gem. GS-WBS § 4 (4) (zzgl. Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei ZV TAWEG über 500,- € in bar pro Ausleihobjekt)			
1.3.8.1	Bereitstellung und Nachbereitung	112,07 €	19%	133,37 €
1.3.8.2	Benutzung je angefangenem Tag	11,48 €	19%	13,66 €
1.3.9	Bereitstellung eines Wasserwagens pro angefangenem Tag (einschließlich Desinfektion, Befüllen, Aufstellen, Vorhalten, An- und Abtransport und Endreinigung, zzgl. Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei ZV TAWEG über 500,- € in bar pro Ausleihobjekt) in folgender Größe:			
1.3.9.1	1 m³	218,52 €	19%	260,04 €
1.3.9.2	3 m³	276,04 €	19%	328,49 €
1.3.10	Überprüfung von Anlagen des Grundstückseigentümers wie z. B. Eigenversorgungs- und Druckerhöhungsanlagen sowie deren Messeinrichtungen (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und Personalaufwand)	48,23 €	19%	57,39 €
1.3.11	Überprüfung von Anlagen des Zweckverbandes nach z. B. Beschädigung durch Dritte (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und Personalaufwand)	39,94 €	19%	47,53 €
1.3.12	Technische Handlungen im Rahmen von Zwangsmaßnahmen	57,81 €		
1.3.13	Eintragung in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes TAWEG	135,52 €	19%	161,27 €
2.	<b>Abwasserentsorgung</b>			
2.1	<b>Steuerliche Behandlung</b>			
2.1.1	Öffentliche Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung sind steuerfrei.			
2.2	<b>Amtshandlungen und andere öffentliche Leistungen, die hiermit im unmittelbaren Zusammenhang stehen (Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, Zustimmungen, mündliche oder schriftliche Auskünfte, Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien und Bücher, förmliche Zustellungen durch einen Beschäftigten des Zweckverbandes sowie andere Amtshandlungen, soweit in diesem Kostenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist)</b>			
2.2.1	Einsatz eines Mitarbeiters für Amtshandlungen und öffentliche Leistungen sowie Tätigkeiten bzw. öffentliche Leistungen mit technischem Bezug je angefangene 1/4 Stunde			
	Ingenieur	10,66 €		10,66 €
	Meister	9,70 €		9,70 €
	Sachbearbeiter/sonstige Mitarbeiter	7,30 €		7,30 €
2.2.2	Mündliche oder schriftliche Auskünfte soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist	5,00 € bis 250,00 €		
2.2.3	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit			
2.2.3.1	Nacht- und Samstagszuschlag	20% der Gebühr		
2.2.3.2	Sonntagszuschlag	25% der Gebühr		
2.2.3.3	Feiertagszuschlag	35% der Gebühr		
2.3	<b>Einsatz des Hochdruckspülfahrzeuges, des Kamerafahrzeuges, der Handkamera und andere öffentliche Leistungen mit technischem Bezug (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz, Kleinmaterial und Personalaufwand)</b>			
2.3.1	<b>Hochdruckspülfahrzeug</b>			
2.3.1.1	Bereitstellung und Nachbereitung	144,11 €		144,11 €
2.3.1.2	Benutzung je angefangener 1/4 Stunde	37,75 €		37,75 €
2.3.2	<b>Kamerafahrzeug</b>			
2.3.2.1	Bereitstellung und Nachbereitung	66,23 €		66,23 €
2.3.2.2	Benutzung je angefangener 1/4 Stunde	13,12 €		13,12 €
2.3.3	<b>Kran-Lkw-Transporter</b>			
2.3.3.1	Bereitstellung und Nachbereitung	77,27 €		77,27 €
2.3.3.2	Benutzung je angefangener 1/4 Stunde	20,06 €		20,06 €
2.3.4	Überprüfung von Anlagen des Zweckverbandes nach z. B. Beschädigung durch Dritte (einschließlich An- und Abfahrt, Technikeinsatz und Personalaufwand)	39,94 €		39,94 €
2.3.5	Allgemeine Überprüfung von Grundstückskläranlagen inkl. Schlammspiegelmessung und von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Mitarbeiter im ständigen Außendienst			
2.3.5.1	Erstmalige 1/4 Stunde	44,53 €		44,53 €



## Greiz

2.3.5.2	Jede weitere angefangene 1/4 Stunde	7,30 €		7,30 €
2.3.5.3	Einsatz der Handkamera je angefangene 1/4 Stunde (optional zu 2.3.5.1-2)	6,23 €		6,23 €
2.3.5.4	Einsatz Nebelgerät je angefangene 1/4 Stunde (optional zu 2.3.5.1-2)	2,17 €		2,17 €
2.3.6	Überprüfung von Anlagen des Grundstückseigentümers wie z. B. Eigenversorgungsanlagen sowie deren Messeinrichtungen inkl. deren Plombierung bei Anträgen auf Erlass von Gebühren durch Mitarbeiter im ständigen Außendienst	52,35 €		52,35 €

3.	<b>Auslagen</b>			
3.1	<b>Steuerliche Behandlung</b>			
3.1.1	Auslagen sind nicht umsatzsteuerpflichtig, soweit sie Amtshandlungen, öffentliche Leistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung oder an Dritte gezahlte Entgelte (z.B. Post) betreffen.			
3.1.2	Im Übrigen sind Auslagen mit einem Steuersatz von 19 % zu versteuern.			
3.2	<b>Schreibauslagen</b>			
3.2.1	Schreibarbeiten, z.B. Zustimmung des Zweckverbandes in einem Genehmigungsverfahren, je angefangene Seite DIN A4 Briefbogen	2,00 €	19%	2,38 €
3.3	<b>Fotokopien, Planwerke, Bilddokumentation (immer farbig)</b>			
3.3.1	je Seite DIN A 4	0,40 €	19%	0,48 €
3.3.2	je Seite DIN A 3	0,80 €	19%	0,95 €
3.3.3	Drucker- und Plotterzeugnisse größer DIN A3 werden äquivalent zu vergleichbaren Seiten in DIN A3 berechnet			
3.4	<b>Datenträger</b>			
3.4.1	CD oder DVD erstellen; einschließlich Papierhülle	7,59 €	19%	9,04 €
3.5	<b>Briefpost und Telekommunikation</b>			
3.5.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- oder Nahbereich werden nicht erhoben.			
3.5.2	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte in voller Höhe der entsprechenden Postgebühr			

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 20.02.2020

Schulze  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasser- beseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2020 T€	Abwasserbeseitigung Plan 2020 T€	Gesamt Plan 2020 T€
<b>im Erfolgsplan</b>			
a) die Erträge	4.908,7	5.815,7	10.724,4
b) die Aufwendungen	4.847,4	5.948,4	10.795,8

#### im Vermögensplan

a) die Einnahmen	3.347,0	5.067,5	8.414,5
b) die Ausgaben	3.347,0	5.067,5	8.414,5

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt  
- in der Wasserversorgung mit 61,3 T€  
- in der Abwasserbeseitigung mit - 132,7T€  
ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird im Bereich Trinkwasserversorgung auf 1.800 T€ und für den Bereich Abwasserentsorgung auf 2.400 T€ festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2020 wird für die

-	Trinkwasserversorgung auf	0,0 T€	und
-	Abwasserbeseitigung auf	0,0 T€	
gesamt auf		0,0 T€	festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Trinkwasserversorgung auf 500,0 T€ und für den Bereich Abwasserbeseitigung auf 500,0 T€ festgesetzt.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Greiz, 20.02.2020

Alexander Schulze  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- I. Mit Beschluss vom 20.02.2020, Beschluss Nr. VV 06/20, hat die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.
- II. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 25.02.2020 (Vorgangsnr. 15-2019/0924) die Genehmigung mit folgenden Maßgaben erteilt:
  1. Die in § 2 der oben genannten Haushaltssatzung bestimmte Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 1.800.000 € für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Betriebszweig Trinkwasserversorgung wird genehmigt.
  2. Die weitere in § 2 der oben genannten Haushaltssatzung bestimmte Ermächtigung zur Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird in Höhe eines Teilbetrages von 2.050.000 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung in Höhe eines Teilbetrages von 350.000 € versagt.
  3. Der unter Ziffer 2 genehmigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Aufnahme einzelner Kredite der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf (Vorbehalt der Einzelgenehmigung).
  4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 hat der Zweckverband TAWEG den Eingang dieses Genehmigungsbescheides bestätigt und auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes unwiderruflich verzichtet.

#### Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2020 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem **1. September 2020** eine/n

**Fachinformatiker/in (m/w/d)**  
**Fachrichtung Systemintegration**

aus. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre und umfasst den Unterricht an dem Staatlichen Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck, Schulteil Hermsdorf, sowie die praktische Ausbildung im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für den Ausbildungsberuf ist mindestens ein guter Real-schulabschluss. Schwerbehinderte Bewerber/innen (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf,



Zeugnis kopien sowie Beurteilungen) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 27.03.2020** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz.**

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Nicole Richter (03661/876132) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen. [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab **1. Oktober 2020** einen

**Bachelor of Engineering (m/w/d)  
Studienrichtung Praktische Informatik**

aus. Das duale Bachelorstudium umfasst 3 Jahre bzw. 6 Semester mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, Standort Gera. Die Praxisphasen erfolgen im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für die Aufnahme des dualen Studiums ist der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife.

Schwerbehinderte Bewerber/innen (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnis kopien sowie Beurteilungen) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 27.03.2020** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz.**

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Nicole Richter (03661/876132) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen. [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)

## Untere Denkmalschutzbehörde informiert zum Tag des offenen Denkmals am 13. September 2020

Die untere Denkmalschutzbehörde bittet um Vorschläge zur Gestaltung des Denkmaltages. Das Thema „Chance Denkmal: Erinnern. Erhalten. Neu denken“ soll zu alternativen und innovativen Denkansätzen provozieren. Mit diesem Thema wird das Denkmal als zukunftsfruchtige Chance für unsere Gesellschaft thematisiert. Als ein Zeugnis gebauter Kulturgeschichte dokumentiert es Baukultur und Lebensweise vergangener Epochen, erzählt Geschichten und gehört zum Kernbestand unseres kulturellen Erbes. Kulturdenkmale werden oft im Hinblick auf Effizienz und Ökonomie kritisch bewertet. Wird die Denkmalpflege aber näher betrachtet, kann dieser sehr wohl Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bescheinigt werden. Denkmale sind zum großen Teil aus langlebigen Materialien erschaffen und zeichnen sich durch ihre Reparaturfähigkeit aus. Viele werden schon mehrere Jahrhunderte gepflegt und genutzt. Durch die weitere Anwendung überlieferter Handwerkskunst an Kultur-

denkmalen werden Techniken und Fertigkeiten wie traditioneller Lehm- und Zimmermannskunst oder auch Orgelbau oder Kirchenmalerei bewahrt. Sie zählen genauso zum kulturellen Erbe, wie die Denkmale selbst.

Beim Bau der meisten Baudenkmale wurden in erster Linie regionale Rohstoffe und Materialien verwendet. Mit der Wiederverwendung bestehender Materialien geht die Denkmalpflege auch heute diesen Weg und verwertet Baustoffe und Bauteile, die aus zerstörten oder unrettbaren Gebäuden geborgen wurden.

Ein großes Potenzial für den Erhalt und für die Vorbeugung von Leerstand wird auch in neuen, bestandsorientierten Nutzungskonzepten gesehen. Die dafür notwendigen Umbaukonzepte stellen regelmäßig eine große kreative Herausforderung dar. Jedoch können damit überlieferte Handwerkskunst, individuelle Wohnqualität und letztlich tradierte Stadträume und Dorfbilder erhalten bleiben.

Mit dem diesjährigen Motto wollen die Veranstalter einladen, neue Denkansätze und Ideen in der Erhaltung von Kulturdenkmälern der Gesellschaft näher zu bringen.

Selbstverständlich können, wie jedes Jahr, die Kulturdenkmale auch unabhängig vom thematischen Schwerpunkt zum Tag des offenen Denkmals der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Mit dem Einsenden des Fragebogens bis spätestens 15.05.2020 wird sichergestellt, dass die Veröffentlichung der Veranstaltungen am Denkmaltag im vollständig und rechtzeitig erfolgen kann.

Ebenso können Sie Ihre Aktivitäten auch online bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (<https://veranstalter.tag-des-offenen-denkmals.de/mitmachen/>) anmelden.

<b>Anmeldung zur Teilnahme am Tag des offenen Denkmals 2020</b>		
<b>Landratsamt Greiz Untere Denkmalschutzbehörde Dr.-Rathenau-Platz 11 07973 Greiz</b>		
<b>Tel.: 03661 876-468 Fax: 03661 87677-401 E-Mail: <a href="mailto:kreisentwicklung@landkreis-greiz.de">kreisentwicklung@landkreis-greiz.de</a></b>		
<b>Fragebogen bitte bis zum 15.05.2020 an das Landratsamt Greiz!</b>		
<b>Zum Tag des offenen Denkmals am 13.09.2020 werden wir folgendes Denkmal öffnen und vorstellen:</b>		
<b>Stadt/Gemeinde</b>		
<b>Name des Denkmals</b>		
<b>Anschrift des Denkmals</b>		
<b>Kurzbeschreibung (z. B. historische Daten)</b>		
<b>Kategorie (z. B. Villa, Kirche, Hofanlage...)</b>		
<b>Öffnungszeiten</b>		
<b>Sonderaktionen (z. B. Wanderung, Konzert, Führung, Sonderausstellung...)</b>		
<b>Ansprechpartner:</b>	<b>Anschrift:</b>	<b>Tel.:</b>
		<b>Fax:</b>
		<b>E-Mail:</b>
<b>Ort/Datum:</b> _____	<b>Unterschrift:</b> _____	

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)